

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlag - Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 8.

Samstag, den 18. Januar.

1902.

Polizei-Verordnung. Markt-Ordnung für die Stadt Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der königlichen Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 69 und 149 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der zur Zeit gültigen Fassung wird im Einverständnis mit der Gemeindebehörde verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmung:

§ 1. Die Vollziehung der Marktordnung liegt unter Mitwirkung der städt. Acciseverwaltung der Pgl. Polizeiverwaltung ob.

Besondere Bestimmungen.

1. Wochenmarkt.

§ 2. Der Wochenmarkt findet an jedem Werktag auf dem neuen Marktplatz am Rathhaus, sowie bis auf Weiteres in der Querstraße statt. Im Falle des Bedürfnisses werden auch noch andere Plätze im Einvernehmen mit der Gemeindebehörde für die Abhaltung von Wochenmärkten gestattet werden.

§ 3. Der Wochenmarkt beginnt während des ganzen Jahres um 7 Uhr Vormittags und endet um 2 Uhr Nachmittags.

§ 4. Mit der Anfahrt der Verkaufsgegenstände und dem Aufstellen der Verkaufstische und Stände kann eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Spätestens eine Stunde nach Schluss des Marktes muss der Markt völlig abgeräumt sein.

§ 5. Gegenstände des Wochenverkehrs sind:

1. Rohre Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehs,
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht, oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.

3. Frische Lebensmittel aller Art.

§ 6. Das Feilhalten anderer Gegenstände auf dem Wochenmarkt ist untersagt.

§ 7. Tische oder sonstige Vorrichtungen zum Auslegen von Waaren und Ueberdachungen der Verkaufsgegenstände dürfen nur in der Art aufgestellt werden, daß sie weder den Verkehr hindern, noch sonst den Marktbesuchern zum Nachtheil gereichen. Insbesondere ist das Aufstellen von Waaren und Gefäßen außerhalb der eigentlichen Verkaufsstellen in den für den Verkehr bestimmten Gängen untersagt.

§ 8. Jeder Inhaber eines Marktverkaufsstandes ist verpflichtet, seinen Verkaufstand, sowie den vor demselben belegenen Gang während der Marktzeit bis zur Mitte lauter abhalten, und dürfen Abfälle irgend welcher Art wegen der dadurch herbeigeführten Unfallgefahr nicht umhergeworfen, sondern müssen vielmehr in geeigneten Gefäßen gesammelt und letztere in die auf dem Marktplatz aufgestellten eisernen Abfalltonnen entleert werden, soweit die Abfälle nicht etwa von den Marktverkäufern selbst fortgeschafft werden. Für durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift etwa herbeigeführte Schäden aller Art haftet der Säumige nach den allgemeinen Landesgesetzen.

§ 9. Fische dürfen nur, nachdem sie getödtet sind, geschumpft und angeordnet werden. Die Fischverkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verstreuen von Eingeweiden, Schuppen und sonstigen Abfällen, verhindert wird. Die Fischabfälle dürfen nicht in die Abfalltonnen und Einfäßen geworfen, sondern müssen vielmehr in die für diese Abfälle besonders angefertigten Sammeltonnen verbracht werden.

§ 10. Das Anordnen von Waaren durch Ausrufen oder in anderer geräuschvoller Weise ist verboten.

§ 11. Wagen jeglicher Art dürfen auf der Plattform des Marktes nicht aufgestellt werden. Für Kartoffeln, Kraut- und ähnliche Fuhrwerke werden geeignete Aufstellplätze angewiesen werden.

§ 12. Der Verkauf von Gegenständen des eigentlichen Wochenmarktes (s. § 5) im Umherziehen innerhalb des Stadtgebietes ist an den Wochenmarkttagen vor 10 Uhr Vormittags untersagt. Auf Milch, Backwaare und Fleisch und das Ueberbringen bestellter Waaren an häusliche Abnehmer bezieht sich dieses Verbot nicht.

§ 13. Die Marktstandplätze werden durch die mit der Erhebung des Marktstandgeldes beauftragten Beamten der städt. Acciseverwaltung angewiesen und ist deren Anordnungen bei Vermeidung der Verweisung vom Marktplatz unbedingt Folge zu leisten. Ein Recht auf Einräumung einer bestimmten Stelle und einer bestimmten Größe des Marktstandes hat Niemand. Auch sind die Marktstände ausschließlich zur Ausübung des eigenen Gewerbes bestimmt und dürfen daher in keinem Falle an andere Personen abgetreten oder vermiehet werden.

§ 14. Käufer wie Verkäufer haben sich so zu verhalten, daß der Auktand nicht verlegt und die öffentliche Ruhe und Ordnung nicht gefährdet wird. Nüchternes zweckloses Umherstreifen, wodurch der freie Verkehr beeinträchtigt wird, ist verboten.

§ 15. Das Mitbringen und Umherlaufen von Hunden auf den für den Viehmarkt bestimmten Plätzen, während der im § 3 dieser Verordnung angegebenen Marktzeit ist verboten. Verantwortlich sind diejenigen Personen, in deren Begleitung die Hunde sich befinden, bezw. die Eigentümer derselben.

§ 16. Verkäufer von solchen Nahrungsmitteln und Genussmitteln, die zum Verzehren fertig sind, müssen die Waaren den Käusern selbst zubereiten und dürfen nicht dulden, daß letztere die ausgelegten Waaren betasten und ausfuchen. Zeitungs- und sonstiges bedrucktes Papier darf zum Einklagen und Einwickeln solcher Waaren nicht benützt werden.

§ 17. Es dürfen nur unverdorben, der Gesundheit nicht schädliche Waaren feilgeboten werden. Wenn verfallene, verdorbene oder sonstige der Gesundheit nachtheilige Lebensmittel auf dem Markt vorgefunden werden, so hat der Verkäufer außer der Befragung die Wegnahme dieser Gegenstände zu gewärtigen.

§ 18. Das Aufstellen und Abtragen der der städt. Acciseverwaltung gehörigen Marktgeräthe geschieht nur durch die von dieser angemessenen Arbeitskräfte. Den Marktbesuchern ist es gestattet, ihre eigenen Marktgeräthe selbst oder durch von ihnen angemessene Arbeiter und Gehilfen aufstellen und abräumen zu lassen.

2. Fruchtmarkt.

§ 19. Gegenstände des Fruchtmarktes sind: Getreide, Hülsen- und Delfrüchte, Heu und Stroh. Alle übrigen landwirtschaftlichen Erzeugnisse gehören zu den Gegenständen des Wochenmarktes.

§ 20. Der Fruchtmarkt findet zur Zeit wöchentlich am Donnerstag und wenn dieser ein Feiertag ist, an dem vorgehenden Wochentage, und zwar in der oberen Bleichstraße zwischen Helenestraße und Biemarckring statt. Die angeführte Frucht hat zwischen Helene- und Hellmündstraße, das angeführte Heu und Stroh von der Hellmündstraße aufwärts Aufstellung zu nehmen dertart, daß die einzelnen Fuhrwerke zur Straßenrichtung quer an der Südseite der Bleichstraße, mit den Quastieren nach der Mitte des Fuhrdammes zu, stehen.

Die Nordseite der Bleichstraße sowie der untere Theil, von der Helenestraße an abwärts nach der Schwalbacherstraße zu, darf nicht belegt, muß vielmehr für den Durchgangsverkehr und den Verkehr nach und von der städt. öffentlichen Laßwaage freigehalten werden.

§ 21. Ein die Dauer des Verweilungs geschäftes überschreitendes Halten von Fuhrwerken, auf oder in der Nähe der öffentlichen Laßwaage ist verboten. Die Fuhrwerke müssen sofort, nachdem der Waagebeamte die Verweilung für beendet erklärt hat, von der Waage abfahren und dürfen auch in der unteren Bleichstraße keine Aufstellung mehr nehmen.

§ 22. Die Verkaufszeit beginnt in der Zeit vom 1. April bis Ende September um 9 Uhr Vormittags, in den übrigen Monaten um 10 Uhr Vormittags und wird durch das Öffnen der Marktschranke bekannt gegeben. Das Niederholen der Marktschranke beschränkt den Schluss des Marktes. Vor der Eröffnung des Marktes dürfen auf dem Fruchtmarkt Verkäufe nicht abgeschlossen werden.

Der Handel mit Waaren des Fruchtmarktes vor oder während der Dauer des letzteren ist verboten, es müssen vielmehr allen angefahrenen Frucht- u. Wagens zum Markte verbracht und dort aufgestellt werden.

Den Anordnungen der Marktbeamten, namentlich bezüglich des An- und Abfahrens der Fuhrwerke, sowie des Abfahrens und Aufstellens der Frucht ist pünktlich Folge zu leisten.

§ 23. Verdorbene Frucht darf nicht zum Verkauf aufgestellt werden.

Jeder einzelne Sack Getreide muß durchgehendes Frucht der gleichen Beschaffenheit und Güte enthalten.

3. Krautmarkt.

§ 24. Der sogenannte Krautmarkt findet am ersten Donnerstag und Freitag nach Andreastag (30. November), und zwar auf den von der Königl. Polizei-Direction im Einverständnis mit der Gemeindebehörde bestimmten Straßen und Plätzen statt.

§ 25. Die Plätze zu dem Krautmarkt werden durch die städtische Acciseverwaltung angewiesen. Den Anordnungen der damit beauftragten Beamten ist pünktlich und unweigerlich Folge zu leisten.

§ 26. Für die Bewachung der Buden und Waaren haben die Eigenthümer oder Aussteller selbst zu sorgen.

§ 27. Beschädigungen des Straßenpflasters von Buden u. sind verboten.

4. Schlussbestimmungen.

§ 28. Auf anderen als den inbaldig genannten Straßen und Plätzen und zu anderen, als den vorbezeichneten Marktzeiten dürfen Waaren aller Art nur mit besonderer Genehmigung der Polizei- und der Gemeindebehörde, nach vorheriger Vereinbarung des zu zahlenden Standgeldes von dem letzteren zum Verkauf aufgestellt und feilgeboten werden.

§ 29. Sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, werden Uebertretungen dieser Marktordnung mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

§ 30. Vorstehende Polizeiverordnung (Marktordnung) tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte werden aufgehoben: Die Marktordnung vom 10. März 1876, ferner die Polizei-Verordnung vom 30. April 1895, betreffend das Herabhalten der Hunde von den Marktplätzen, sowie alle sonstigen, dieser Verordnung entgegenstehenden älteren Bestimmungen.

Wiesbaden, den 1. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

Die nachstehende durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 13. September cr. und des Bezirksausschusses vom 27. September cr. genehmigte Marktgebühren-Ordnung sammt Tarif bringen wir hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ordnung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt und der neue Marktplatz vom 9. December ab bezogen wird.

Wiesbaden, den 8. Dezember 1901.
Der Magistrat. In Vert.: Geh.

Ordnung.

betr. die Erhebung von Marktstandgeld auf den Märkten in der Stadt Wiesbaden.

§ 1. Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung, des Gesetzes betr. die Erhebung von Marktstandgeld, des § 11 des Kommunalabgabengesetzes und des § 130 des Zustandigkeitgesetzes wird für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waaren ein Marktstandgeld nach dem beigegebenen Tarif erhoben.

§ 2. Das Marktstandgeld wird von Einheimischen und Ortsfremden gleichmäßig erhoben.

§ 3. Bei der Berechnung werden Bruchtheile eines Tages als ganze Tage und Bruchtheile eines Pfennigs für einen ganzen Pfennig berechnet.

§ 4. Das Standgeld wird entweder für jeden Markttag für sich oder auf Antrag der Betheiligten im Voraus für ein Vierteljahr erhoben. Im letzteren Falle werden für jedes Vierteljahr nur je sechs Markttag in Ansatz gebracht; die hierüber erhaltene Quittung des Acciseamts ist zu jedem Markttag mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen; wird die Quittung nicht vorgelegt, so ist das für den Feiltag festgesetzte Standgeld zu entrichten; hierbei ist es gleichgültig, ob der Standort mehr oder weniger als je sechs Tage im Vierteljahr eingenommen worden ist.

§ 5. Das Marktstandgeld ist bei der Einnahme des Platzes an den dazu bestimmten Beamten der Acciseverwaltung und zwar auf dem dort befindlichen Marktstand gegen Empfang von Marktscheinen (Quittungen über den gezahlten Betrag) zu entrichten.

§ 6. Die empfangenen Quittungen sind nicht übertragbar.

§ 7. Eine den Wortlaut dieser Ordnung und des Tarifs enthaltende Tafel wird während der Marktzeit auf dem Marktplatz öffentlich ausgehängt.

§ 8. Wer die Zahlung des Standgeldes verweigert, hat die sofortige Begleichung vom Marktplatz zu gewärtigen.

§ 9. Die Waaren und die auf dem Standplatz errichteten Buden u. s. w. haften für die Entrichtung des Standgeldes.

§ 10. Beschwerden gegen Anforderung oder die Höhe des Standgeldes sind an den Magistrat zu richten, unbeschadet der vorherigen Anrufung des Acciseinspectors; der angeforderte Betrag ist indessen zunächst zu zahlen.

§ 11. Wer das Marktstandgeld zu hinterziehen versucht, wer den Markt ohne Zahlung des Standgeldes verläßt oder den sonstigen Bestimmungen dieser Ordnung zuwiderhandelt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark.

§ 12. Die Marktstandbesitzer unterliegen der Verweisung in Verwaltungszwangsverfahren, ebenso die vom Magistrat festgesetzten Ordnungsstrafen.

§ 13. Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Magistrat.

Tarif über das Marktstandgeld für die Märkte in der Stadt Wiesbaden.

A. Für den Wochenmarkt auf dem Marktplatz und Umgebung.

1. Für die Benutzung einer Tude für einen oder eines Feilstandes Quadratmeter

a) zum Verkauf von Fischen 20 Pf.

b) von Obst und Blumen während der Marktzeit, also mit Anschluß der Nachmittage 10 Pf.

2. Für das Feilhalten auf Marktscheiden und sonstigen, von der Marktverwaltung gelieferten Gefäßen 15 Pf.

3. Für das Feilhalten von Waaren auf Tragbüchern oder auf freiem Boden ausgebreitet 10 Pf.

4. Für Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Kässen, Wännen, Eimern, Gefäßgefäßigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden für das Stück 5 Pf.

5. Von 1 zweispännigen Wagen 40 Pf.

6. Von 1 einpännigen Wagen 30 Pf.

- 7. Von einem Karren oder vier-rädrigen Handwagen 20 Pf.
- 8. Von einem zwei- oder ein-rädrigen Handwagen (Schief-farren) 10 Pf.
- 9. Für ein Stück größeres Wild (Hirsch, Wildschwein, Reh u. s. w.) pro Stück 20 Pf.
- 10. Für kleineres Wild, ferner für Gänse, Kapuzinen, Truthähne, Schmeppen pro Stück 10 Pf.
- 11. Für anderes Geflügel außer No. 12 5 Pf.
- 12. Für Hühner, Gänse, Tauben, Krammetsvögel, Wacheln pro Stück 2 Pf.

NB. Für das von Händlern mit Fischen etwa verbrauchte Wasser aus der Wasserleitung ist nach dem Tarif des städt. Wasserwerks zu bezahlen. Ein Gebühr für die Ueberlassung der Marktfläche wird nicht besonders erhoben.

B. Für den Wochenmarkt in der Querstraße.

13. Für das Feilhalten auf Marktscheiden und sonstigen von der Marktverwaltung gelieferten Gefäßen für den Quadratmeter 10 Pf.

14. Für das Feilhalten auf Tragbüchern oder auf freiem Boden ausgebreitet 5 Pf.

15. Für das Feilhalten von Waaren, welche unmittelbar aus Körben, Kisten, Säcken, Kässen, Wännen, Eimern, Gefäßgefäßigen (Steigen) u. s. w. verkauft werden, für das Stück 3 Pf.

C. Für den Fruchtmarkt.

16. Für einen Wagen mit Frucht je nach Art 50 Pf.

17. Für einen Karren mit Frucht 40 Pf.

18. Für einen Wagen mit Heu oder Stroh 30 Pf.

19. Für einen Karren mit Heu oder Stroh 15 Pf.

20. Für Marktwaaren auf freiem Boden ausgebreitet pro Quadratmeter 10 Pf.

D. Für den Krautmarkt (Andreasmarkt)

21. Für Verkaufsstellen auf dem eigentlichen Krautmarkt pro Quadratmeter 20 Pf.

22. Desgl. auf dem Gehirnmarkt für Porzellan, feinerne und irdene Waaren für den Quadratmeter 15 Pf.

Bekanntmachung.

Dienstag, den 21. Januar d. J., Vormittags, soll in den städtischen Waldstrichen „Kohlberg“, „Pflaßborn“ und „Schläferstopp“ folgendes Gehölz öffentlich meistbietend an Ort und Stelle versteigert werden:

- 1. 10 eichene Stämme,
- 2. 13 birchene u. eichene Stangen 2. Class.
- 3. 4 Rmr. eich. Brühlholz,
- 4. 5 buchene Stämme von 5,94 Feln.,
- 5. 5 Rmr. buch. Stockholz,
- 6. 459 Rmr. buch. Scheitholz,
- 7. 94 Rmr. buch. Brühlholz und
- 8. 8000 buch. Wellen.

Auf Verlangen wird den Steigerern Credit bis zum 1. September 1902 gewährt.

Informationsamt Vormittags 9 Uhr vor Klost. Clarenthal.

Wiesbaden, den 14. Januar 1902.
Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der in die Wilhelmshöhe längs des Goedecker'schen Besitzthums folgende Feldweg wird behufs Anschließung des Ausbaues dieser Straße vom 17. d. M. ab während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 16. Januar 1902.
Der Oberbürgermeister. In Vert.: Körner.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für den District Schwarzenberg, 3. und 4. Gewann — Baufläche für die Wohnhäuser städtischer Arbeiter — hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 1. Obergeschoß, Zimmer No. 39a, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 12. d. M. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 4. Januar 1902.
Der Magistrat. In Vert.: Frobenius.

Dienstboten - Abonnement

des städt. Krankenhauses.

Die Dienstherren werden hiermit dringend gebeten, die Ueberweisung erkrankter Dienstboten an das städtische Krankenhaus die letzte Abonnements-Quittung mit herüber zu überreichen oder dem betreffenden Dienstboten einen Zettel mit Angabe der Nummer des Abonnements als Legitimation mitzugeben, worin der Wunsch der Dienstherren zur Aufnahme des Kranken zum Ausdruck gebracht wird.

Wiesbaden, den 11. Januar 1902.
Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Freitag, den 7. März 1902, Nachmittags 3 1/2 Uhr, wird das der Ehefrau Gustav Leppert, vermittelte Eduard Preffer, Philippine, geb. Wilhelm, zu Wiesbaden gehörige, in der Adlerstraße belegene zweistöckige Wohnhaus mit Kniestock, einem dreistöckigen Hinterbau mit Kniestock, einem einstöckigen Holzschuppen, einem einstöckigen Abtrittsgebäude, einem einstöckigen Badhaus mit Kniestock und Hofraum, zwischen Peter Balder und Karl du Jais, im hiesigen Gerichtsgebäude, Zimmer 98, öffentlich meistbietend zwangsweise versteigert.

Wiesbaden, den 11. Januar 1902. Königlich-Preussisches Amtsgericht, Abth. 12.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 4. Rate (Januar, Februar, März) Steuern und sonstigen Abgaben erfolgt vom 15. Januar an strafenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebesatz. Die Hebesätze sind nach den Einkunftsbuchstaben der Straßen wie folgt festgesetzt (die auf dem Steuerzettel angegebene Wohnung ist für das laufende Rechnungsjahr maßgebend):

Table with columns for street names (CDE, FG, H, IK, LM, N, OPQ, R, STUV, WYZ) and their corresponding tax rates.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgezeichneten Hebelage benutzen, nur dann ist solche Beförderung möglich. Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzumessen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Städtische Steuerkasse, Rathhaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Verdingung.

Die Erneuerung des Asphaltbelages der Wandelbahn in der alten Colonnade soll im Bear der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Bureau für Gebäudeunterhaltung, Friedrichstraße 15, Zimmer 1, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verlosene und mit der Aufschrift „G. U. 2“ versehenen Angebote sind spätestens bis Montag, den 27. Januar, Vorm. 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Kandidaten. Anschließendes: 4 Wochen. Wiesbaden, den 11. Januar 1902. Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau, Bureau für Gebäudeunterhaltung. G. U. 2.

Bekanntmachung.

Ermäßigung der Cokes-Preise.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Cokes werden in den nachstehenden, für die verschiedenen Feuerungen vorzüglich geeigneten Sorten und zu den beigelegten wesentlich ermäßigten, von Montag, den 23. Dezember, ab gültigen Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Gefachte Ruck-Cokes zum Preise von M. 2.20.
2. Sorte: Gefachte Stück-Cokes zum Preise von M. 1.90.
3. Sorte: Gefachte Klein-Cokes zum Preise von M. 1.80

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Cokes nach den Dünnern und Lagerplätzen gefahren und in geeigneter Fülle für jede Menge bis zu 500 kg nachstehende Vergütung zu leisten: in der ersten Zone M. 1.-, in der zweiten Zone M. 1.25, in der dritten Zone M. 1.50.

Die Cokes können sowohl in offenen Wagenladungen, als auch ohne Preisausschlag in Säcken bezogen werden, in welcher letzteren Falle die Cokes auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, vor- und nachmittags, während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, wobei bei jeder weiter gewünscht Kaufsamt, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung, ertheilt wird.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Electr.-Werte. Ruchall.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 9. bis 15. Januar 1902.

Table with columns for animal type (Ziegen, Rinder, Schweine, Hühner, Gänse, Enten), weight, and price.

Wiesbaden, den 15. Januar 1902. Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Brennholz-Verkauf.

Die Natural-Verpflegungskation dahier verkauft von heute ab die nachstehenden Holzsorten zu den beigelegten Preisen: Buchenholz, 4-Schnitt, Matr. 12 M. 50 Pf., 5-Schnitt, 13 50. Kiefern-(Kanzel-)Holz per Sod 1 M.

Das Holz wird frei ins Haus abgeliefert und ist von bester Qualität. Bestellungen werden von dem Hausvater Sturm, Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2, entgegengenommen. Bemerkenswert wird, daß durch die Abnahme von Holz die Erreichung des humanitären Zwecks der Anstalt gefördert wird.

Der Vorstand der Natural-Verpflegungskation. Der Vorsitzende: Dr. Kaiser; Sekr., Bürgermeister, C. Senfel, Rathhaus, Zimmer 49, Kaiser-Friedrich-Ring 96, Ecke Dranienstraße. Der Schriftführer: Waugold, Beigeordneter, Rathhaus, Zimmer 10.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der Sandwischen-Abtheilung des zweiten Zuges werden auf Montag, den 20. Januar cr., Abends 8 1/2 Uhr, zu einer General-Versammlung in Herrn Gaßmair's Kaiser, Marktstraße, eingeladen. Zahlreiches persönliches Erscheinen erwünscht. Wiesbaden, den 16. Januar 1902. Der Branddirector, Scheurer.

Holzverkäufe Oberförsterei Wiesbaden.

I. Montag, den 20. Januar 1902: Aus Distr. 33 Raubach u. Totalität, unmittelbar an der Karstr. Eichen: 2 Am. Kuppelwip. 19 Am. Scheit u. Knüpp. Buchen: 4 Am. Kuppelwip. 997 Am. Scheit u. Knüpp., 103 Hdt. Wellen. Zusammenkunft: 10 Uhr am Schläge, Karstr., Kilometerstein 7.

II. Mittwoch, den 22. Januar 1902: Aus Distr. 30 Wiedenstübterkopf, unmittelbar an der Karstr. Eichen: 33 Am. Scheit u. Knüpp. 3 Hdt. Wellen. Buchen: 592 Am. Scheit u. Knüpp., 90 Hdt. Wellen. Zusammenkunft: 10 Uhr am Holzackerhäuschen. F 277

Ruhholz-Versteigerung.

Mittwoch, den 22. Januar d. J., Vormittags 10 1/2 Uhr beginnend, wird im hiesigen Stadtwald, in den Districten Stöckelchen, Heidekopf u. Köpchen, folgendes Ruhholz versteigert:

- 434 Kiefernstämme mit 339,12 Fmtr., 52 Baummeter Kiefern-Schichtnugholz, 3,5 Mtr. lang.
12 Eichenstämme mit 14,43 Fmtr. Anfang im District Heidekopf.

Das Holz ist sehr guter Qualität; es befindet sich darunter eine große Anzahl Schneidstämme und lagert daselbe circa 1/2 Stunde von der Stadt entfernt, in der Nähe des Weges nach Hestrich, auf guter Abfahrt. Auf Verlangen wird Credit bis 1. Dezember d. J. bewilligt. F 208 Idstein, den 7. Januar 1902. Magistrat. Leichtfuß, Bürgermeister.

Holz-Versteigerung.

Freitag, den 24. Januar d. J., Vormittags 11 Uhr anfangend, wird im hiesigen Stadtwald, District Cäsarshaag und Füllenstallerhaag (1/4 Stunde von der Bahnstation Niederrhausen entfernt) folgendes Gehölz versteigert:

- 85 Baummeter buchen. Scheitholz, 605 " Knüppelholz, 3600 Stück " Wellen. Anfang im District Cäsarshaag. F 308 Idstein, den 15. Januar 1902. Der Magistrat. Leichtfuß, Bürgermeister.

Holz-Versteigerung.

Donnerstag, den 23. Jan. 1902, von Vormittags 10 1/2 Uhr ab, kommen im hiesigen Gemeinewald, District Langerlopf:

- 59 Stück Rothtannen I. Classe, 647 " " II. " 3625 " " III. " 1600 " " IV. " 70 " " V. "

zur Versteigerung. Bemerkenswert wird, daß fagl. Stangen gut abfahren sind und fagl. Wald 1/2 Stunde vom Bahnhofe Niederrhausen entfernt ist. F 315 Niederjosebach, den 17. Januar 1902. Der Bürgermeister. Gruber.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Marktkirche. Sonntag, 19. Januar. (2. Sonntag nach Epiph.) Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Div.-Vfr. Franke.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Riemendorf. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Schöpfer. Adventwoche: Vfr. Riemendorf. Dienstag, Nachm. 4-6 Uhr, Luisenstraße 32: Arbeitsstunden des Allgem. Missions-Frauenvereins. Mittwoch, 6-7 Uhr: Orgelconcert in der Marktkirche. Eintritt frei.

Bergkirche. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Grein. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Seefenmeyer. Adventwoche: Taufen und Trauungen: Vfr. Grein. Begräbnisse: Vfr. Seefenmeyer. Ringkirche. Jugendgottesdienst 8 1/2 Uhr: Vfr. Lieber. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Vfr. Risch. Abendgottesdienst 5 Uhr: Vfr. Friedrich. Adventwoche: Taufen und Trauungen: Vfr. Lieber. Begräbnisse: Vfr. Friedrich.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2. Vorm. 11 1/2 Uhr: Sonntagschule. Am. 1/2 Uhr: Versammlung f. junge Mädchen (Sonntags-Verein). Versammlung für Jedermann Abends 8 1/2 Uhr im großen Saal (Bibelstunde). Dienstag, 21. Jan., Abends 8 Uhr: Vortrag von Herrn Kirchenrath Professor Dr. Lemme aus Heidelberg, über: „Das Evangelium Jesu und das Evangelium von Jesu Christo“. Eintritt frei. Jeden Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gemeinschaftsstunde. Ev. Männer- und Jünglingsverein. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Gesell. Vereinigung um 5 Uhr: Andacht. Abends 8 1/2 Uhr: Vortrag von Herrn Lehrer Wittgen. Montag, Abends 9 Uhr: Gesangsstunde. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelgesprächsstunde. Mittwoch, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelgesprächsstunde. Freitag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Samstag, Abends 8 1/2 Uhr: Gebetsstunde. Sonntag, Am. 3 Uhr: Unterhaltung, Spiele u. 5 Uhr: Andacht. Abends 8 1/2 Uhr: Vortrag. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Schmitzstunde. Junge Leute unter 17 Jahren sind herzlich eingeladen.

Christlicher Verein junger Männer, Lokalitäten: Rheinstraße 54, Part. Kellere Abtheilung. Sonntag Nachmitt. 3 Uhr: Versammlung. Montag, Abends 8 1/2 Uhr: Männerchor. Dienstag, Abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. Donnerstag, Abends 8 1/2 Uhr: Vokalchor. Samstag, Abends 9 Uhr: Gebetsstunde. Jugend-Abtheilung. Sonntag, Nachm. 3 Uhr: Spielen u. 5 Uhr: Bibelstunde. Mittwoch, Abends 8 1/2 Uhr: Turnen. In allen Versammlungen hat jeder Mann und Jüngling Zutritt. Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse 9. Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-5 Uhr für Erwachsene geöffnet. Lesezimmer: Versammlung junger Mädchen. Jungfrauen-Verein der Bergkirchen-Gemeinde: Nachm. 4 1/2-7 Uhr. Mittwoch u. Samstag, Abds. 8 1/2 Uhr: Probe des Evangel. Kirchen-Gesangsvereins. Donnerstag, 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Vfr. Grein. Réunion religieuse de jeunes filles de langue française Lanzstrasse 4, Dimanche 19. Janvier de 4 à 6 heures de l'après-midi.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Welfenstraße 23. Sonntag, den 19. Januar (2. Sonntag nach Epiphania), Vorm. 9 1/2 Uhr: Belegogottesdienst. Mittwoch, den 22. Januar, Abends 8 1/2 Uhr: Abendgottesdienst. Vfr. Staudenmeyer.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Oberrealschule, Dranienstraße 7, 2. Stock. Sonntag, den 19. Januar (2. Sonntag nach Epiphania), Vorm. 10 Uhr: Predigtgottesdienst. Vfr. Hempfing.

Baptisten-Gemeinde, Dranienstr. 54, Hh. Pl. Sonntag, den 19. Januar, Vormittags 9 1/2 u. Nachmittags 4 Uhr: Predigt. Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Mittwoch, Abds. 8 1/2 Uhr: Bet- u. Bibelstunde. Jedermann ist freundlich eingeladen. Zutritt frei. Prediger C. Karbinsh.

Methodisten-Gemeinde, Helenestraße 1, 1. Et. Sonntag, 19. Jan., Vorm. 10 Uhr: Predigt; Vorm. 11 Uhr: Sonntagschule; Abends 8 Uhr: Predigt. Dienstag, Abends 8 Uhr: Bibel- und Gebetsstunde. Donnerstag, Abends 8 Uhr: Jugendbund. Jedermann herzlich willkommen. Prediger Barnikel.

Apostolische Gemeinde, Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. Et. (Gewerbehalle). Sonntag, den 19. Jan., Vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt (über die Wirklichkeit Jesu in und durch seine bezeugten Apostel), wozu Jedermann frendl. eingeladen ist. Dienstag, Abends 8 Uhr: Oeffentliche Predigt.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde, Sonntag, den 19. Januar, Abends 5 Uhr, Erbauung im Hofsaal des Rathhauses. Thema der Predigt: „Offenbarung“. Prediger: Freiherr v. Jacco-Cuccagna-Mainz. Der Zutritt für Jedermann frei.

Heilsarmee, Frankfurterstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch Vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Russischer Gottesdienst. Samstag Vormittag 10 1/2 Uhr: Heil. Messe und Wasserweihe. Sonntag Abends 5 Uhr: Abendgottesdienst. Sonntag (Heil. drei Könige), Vorm. 11 Uhr: Heil. Messe. Kleine Kapelle, Kapellenstraße 19.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury, Frankfurterstrasse 3. Services. Sundays: First Celebration 8.30. Mattins, Choral Celebration and Sermon 11, Evensong and Litany 5, and Public Instruction 6. (Subject in December, Prayer Book.) Week-days: Daily Mattins 8, Celebration 8.30, except Mondays. Wednesdays and Fridays: Mattins and Litany 10.30, Celebration 11. Evensong: on Fridays and Holy-days 6. Choir Practice: Fridays at 5. Library: Wed. and Fri. at 11.45. Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten. Hamburg-Amerika-Linie. (Generalvertr. der Gesellschaft: L. Rottenmayer, Rheinstraße 21.) F 329 Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 19./1. Postd. Phoenicia, 25./1. Postd. Patricia, 2./2. Postd. Graf Waldersee, 9./2. Postd. Palatia, 16./2. Postd. Pennsylvania, 23./2. Postd. Pretoria, 2./3. Postd. Phoenicia, 6./3. Schnellpostd. Deutschland, 9./3. Postd. Moltke. Nach Boston: 23./1. Postd. Arcadia, 6./2. Postd. Aclia. Nach Baltimore: 24./1. Postd. Nubia, 19./2. Postd. Brigavira. Nach Philadelphia: 23./1. Postd. Arcadia, 6./2. Postd. Aclia. Nach New Orleans: 15./1. Postd. Hoerde, 15./2. Postd. Alesia. Nach Cuba: 24./1. Postd. Australia. Nach Columbien u. Central-Amerika: 28./1. Postd. Sarnia. Nach Hayti u. Venezuela: 15./1. Postd. Castilia. Nach Hayti und Mexico: 20./1. Postd. Galicia. Nach Ost-Asien: 20./1. Postd. Freiburg, 30./1. Postd. Segovia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 329 Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linien: S.-D. „K. Mar. Ther.“ nach Genua, 13. Januar 12 Uhr Mittags von New York. S.-D. „K. Wilhelm der Gr.“ nach New York, 14. Jan. 9 Uhr Vm. in New York. D. „Frankfurt“ nach Galveston, 13. Jan. 9 Uhr Vorm. in Galveston. D. „Karlruhe“ nach Baltimore, 13. Jan. 4 Uhr Nm. in New York. D. „Weimar“ nach New York und Baltimore, 13. Jan. 3 1/2 Uhr Nm. Scilly passirt. — Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Heidelberg“ nach Brasilien, 14. Jan. in Bahia. D. „Wittenberg“ nach Brasilien, 14. Januar in Antwerpen. — Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Stuttgart“ nach Hamburg, 14. Jan. Gibraltar passirt. D. „König Albert“ nach Bremen, 14. Jan. in Suez. D. „Prinzess Irene“ nach Hamburg, 15. Januar von Penang. D. „Preussen“ nach Ost-Asien, 15. Januar von Shanghai. D. „Kiautschou“ (Hamburg-Amerika-Linie) nach Ost-Asien, 14. Jan. von Southampton. D. „Nürnberg“ n. Havre, Hamburg, 11. Jan. in Singapore. D. „Grosser Kurfürst“ nach Australien, 14. Jan. von Fremantle. D. „Bremen“ nach Australien, 14. Januar von Suez. D. „Barbarossa“ nach Australien, 15. Jan. von Bremerhaven.

Red Star Line. (Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329 Antwerpen-New York-Dienst. D. „Vaderland“ am 11. Jan. von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Haverford“ am 13. Januar in Antwerpen von New York angekommen (über Deptford). D. „Southwark“ am 14. Januar in New York von Antwerpen angekommen.

Batholische Kirche. 1. Pfarrkirche zum hl. Bonifatius. Sonntag, 19. Jan. 2. Sonntag nach Epiphani. Fest des hl. Namens Jesus. Erste heil. Messe 6. zweite 7. Militärgottesdienst 8. Kindergottesdienst 9. Hochamt 10. letzte heil. Messe 11.30 Uhr. Nachmittags 2.15 Uhr Andacht zum süßen Namen Jesus. 6 Uhr sacramentalische Andacht mit Predigt und Umgang. An den Wochentagen sind die heil. Messen um 6.30, 7.15, 7.45 und 9.30 Uhr. 7.45 Uhr Schulmessen. Samstag 4 Uhr Salve. 4-7 und nach 8. sowie Sonntag von 6 Uhr an Gelegenheit zur Beichte. 2. Maria-Hilf-Kirche. Frühmesse 6.30, zweite heil. Messe 8 Uhr; Kindergottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 9 Uhr; Hochamt mit Predigt 10 Uhr. Nachm. 2.15 Uhr Andacht zum hl. Herzen Jesu mit Umgang (306). An den Wochentagen sind die heil. Messen um 7, 7.45 und 9.15 Uhr; 7.45 Uhr sind Schulmessen und zwar Dienstag und Freitag für die Gaststätten-Schule, Mittwoch u. Samstag für die Lehrstraße- und St. Annen-Schule und die Institute. Donnerstag 7 Uhr hl. Messe in der Söwefernhauskappelle, Blatterstraße 68. Samstag Nachm. 4 Uhr Salve. 4-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

3. Marien-Hilf-Kirche. Sonntag, den 19. Jan., Vorm. 10 Uhr: Amt mit Predigt. Nach dem Gottesdienst findet eine Sitzung der Kirchengemeinde-Vereinerung statt. 28. Krimmel, Vfr.